Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/1649

Antrag

der Fraktion der CDU/CSU

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Zugabeverordnung

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft, Erster Teil, Zugabewesen (Zugabeverordnung) vom 9. März 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 121) wird wie folgt ergänzt:

§ 1 erhält folgenden Absatz 4:

„(4) Einer Zugabe im Sinne von Absatz 1 wird gleichgestellt das Anbieten oder Gewähren von Geschenken mit oder ohne Durchführung von Verlosungen in Verbindung mit Wanderlagern oder ähnlichen Veranstaltungen im Reisegewerbe."

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am .... in Kraft.

Bonn, den 19. April 1967

Dr. Barzel und Fraktion

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51